

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Quartal zieht schnell ins Land und es ist nun wieder Zeit für meine **wirtschaftlichen und steuerlichen Infos.**

Wirtschaftsberatung

Übersicht EBIT- und Umsatzmultiplikatoren aus dem Finanzmagazin "FINANCE"

Bei der Multiplikatormethode wird davon ausgegangen, dass sich durch die Übertragung operativer Maßzahlen bestimmter Vergleichsunternehmen der Unternehmenswert bestimmen lässt. In diesem Zusammenhang haben sich so genannte EBIT- und Umsatzmultiplikatoren durchgesetzt. "EBIT" ist die englische Abkürzung für "Earnings Before Interest and Tax", übersetzt also der Gewinn vor Zinsen und Steuern oder das operative Betriebsergebnis (Quelle: DATEV-Lexinform-2000054. EBIT- und Umsatzmultiplikatoren-Tabelle (Tabelle vom 07.04.2014): www.facebook.com/herr.steuerberater)

Sanierung vor Insolvenz

Falls Gläubiger ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Überleben eines Schuldnerunternehmens haben, wäre eine Möglichkeit die Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, ein freiwilliger, außergerichtlicher Vergleich, wobei die 3 gängigen Arten gegeneinander abzuwägen oder zu kombinieren sind. Beim **Teilzahlungsvergleich mit Abzinsung** wird über eine bestimmte Zeit eine fest vereinbarte Summe bezahlt und wenn das ordnungsgemäß gelaufen ist, verzichtet der Gläubiger i.d.R. auf ca. 25% seiner Forderung. Beim **Pool-Vergleich** werden über ein Treuhandkonto, in das der Schuldner einzahlt, die Gläubiger paritätisch bedient. Beim **klassischen Vergleich** verzichtet ein Gläubiger auf eine individuelle Quote seiner Forderungen.

Private KFZ-Nutzung (1%-Regel)

Falls ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter (auch Gesellschafter-Geschäftsführern) die private Nutzung definitiv untersagt, ist keine private Nutzung zu versteuern, auch wenn der Mitarbeiter dieses Verbot bricht, da die Ernsthaftigkeit eines arbeitsvertraglichen Nutzungsverbotes nicht ohne weitere Anhaltspunkte in Frage gestellt werden kann. Falls es aber Anhaltspunkte gibt, dass das Verbot nur pro Forma ausgesprochen wurde und die tatsächliche Privatnutzung offensichtlich geduldet wird, würde der Bundesfinanzhof m.E. hier sicher anders entscheiden.

Private Nutzung von betrieblichen PC und Telekommunikationsgeräten

Die private Nutzung von **Computern**, Internet und Telefon, so wie **nun auch Smartphones, Tablets, usw.** durch einen Arbeitnehmer ist steuerfrei, sofern die Geräte im betrieblichen Eigentum sind und bleiben.

Steuerfreie Erstattung von Übernachtungskosten

Im Inland kann ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter **steuerfrei** und ohne Einzelnachweis **€ 20/Nacht** erstatten.

Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale

An Übungsleiter können nun **€ 2.400/Jahr** und an Ehrenamtliche **€ 720/Jahr** steuerfrei bezahlt werden.

Selbstanzeige

Auf der Basis der aktuellen Diskussionen in allen Medien ist davon auszugehen, dass sich die Bedingungen weiter deutlich verschärfen werden. Besteht bei Ihnen ggf. Handlungsbedarf?

Bauleistungen an Bauträger

Bauträger erbringen i.d.R. keine eigenen Bauleistungen, so dass sie kein Schuldner der USt gem. § 13 b UStG sind (aktuelles BFH-Urteil). D.h., bei Bauleistungen an einen reinen Bauträger müssen Sie die USt ausweisen!

Gelangensbestätigung – Voraussetzung für eine ust-freie Lieferung ins EU-Ausland

Die **Bestätigung** eines EU-Kunden, dass die Ware bei ihm im EU-Ausland angekommen ist, ist **seit 01.01.2014 vorzulegen**. Da aber diese erst erstellt werden kann, wenn der Kunde die Ware erhalten hat, wird immer die Gefahr bestehen, dass man sie nicht erhält. Die Durchsetzung (z.B. Sicherungsbeträge i.H. der USt) wird schwer möglich sein, da ein Kunde selten bereit sein wird, „freiwillig“ erst einmal mehr als netto vereinbart zu bezahlen, wenn er den Gegenstand auch zu ähnlichen Konditionen in einem anderen EU-Land bekommen kann. **Diese Regelung widerspricht aber bereits jetzt den EU-Vorgaben**, da ein Mitgliedstaat vom Steuerpflichtigen nicht den zwingenden Nachweis verlangen kann, dass die Ware diesen Mitgliedstaat physisch verlassen hat (EuGH-Entscheidung „Mecsek-Gabona“, Rs C-2731/11). Daraus lässt sich ableiten: „Für die Beurteilung eines Umsatzes kommt es immer auf den Kenntnisstand der Beteiligten bei Ausführung des Umsatzes an!“ Sie sollten sich deshalb dennoch wie folgt absichern: - Im **Abholfall** weiter die **Abnehmerbestätigung** zum Nachweis des eigenen guten Glaubens **geben lassen!** - **Belege und Beweismittel sammeln**, aus denen sich das Gelangen des Liefergegenstandes in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt (z.B. Zulassungspapiere, Versendungsbelege, Spediteursbescheinigung, usw.)!

In eigener Sache

Veränderungen bei uns

Nach Lehrgang im 2.HJ 2013 und den erfolgreichen Prüfungen wurde ich am 14.03.2014 als **Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)** anerkannt. Dieses Know-How wird in die Wirtschaftsberatung meiner Mandanten und in die Sanierung angeschlagener Unternehmen fließen. Nach langjähriger Zusammenarbeit bedaure ich den Wechsel von **Ante Donlic** zu einer Mandantin sehr. Aber wir werden so weiterhin zusammenarbeiten. Mein ganzes Team und ich wünschen ihm für seine Zukunft alles Gute. Um meine Fachkräfte von Verwaltungsarbeiten zu entlasten, unterstützt mich **Christiane Reuber** als Sekretärin. Und wir erarbeiten derzeit eine **neue Homepage**, die in Kürze online geht.

Teamviewer

Um Sie effektiv bei Softwareproblemen (z.B. Einrichtung, DATEV-Export, Auswertungen) zu unterstützen, kann ich mich nun mit Teamviewer auf Ihren PC aufschalten und Ihnen parallel am Telefon Hilfestellung geben.

BusinessRun - 6 KM-Lauf an der Dreisam

Wer hat Lust in diesem Jahr mit uns zu laufen? Der Start ist um **18.30 Uhr am 05.06.2014** am Dreisam-Stadion (**Treff um 17.30 Uhr vor dem Strandbad**). Da danach noch eine **AfterRun-Party** steigt, sind auch „Fans“ will-kommen. Im letzten Jahr waren wir mit 2 Teams dabei und hatten beim und nach dem Laufen viel Spaß!

Haben Sie Fragen zu diesen Punkten? Bitte sprechen Sie mich an.

STEUERN - Im Dialog!